

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Lindenschule SBBZ". Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Esslingen eingetragen.

Der Förderverein ist direktes Mitglied im Landesverband und damit indirektes Mitglied im Bundesverband.

Der Förderverein hat seinen Sitz in Ostfildern.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er dient der Förderung von Schülern, die in der Lindenschule SBBZ Lernen in Ostfildern beschult werden zur Teilhabe an Beruf und Gesellschaft. Er unterstützt alle Maßnahmen und Einrichtungen im Einzugsbereich Denkendorf und Ostfildern, die dazu eine wirkliche Hilfe darstellen.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hilft durch Betreuung der Hausaufgaben, durch Finanzierung von Unterrichtsprojekten, durch Erweiterung von schulischen Lernangeboten, durch die Betreuung von Berufsschülern und durch Orientierungshilfen für die Freizeit und private Lebensfragen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch schriftliche Erklärung des Austritts seitens des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Ableben des Mitglieds.

Der Ausschluss aus dem Förderverein muss durch dessen Vorstand schriftlich erklärt werden. Einwendungen dagegen sind innerhalb eines Monats nach Zugang möglich. Der Einspruch hat einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erfolgen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung. Bis dahin ist das Mitglied in allen übrigen Angelegenheiten stimmberechtigt.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Beitrag**

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 15,00. Für bestehende Mitglieder gilt weiterhin der zum Eintrittszeitpunkt vereinbarte Mitgliedsbeitrag. Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden. Die Beiträge sind bis zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Fördervereins zu zahlen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und weiteren 1 - 3 Beisitzern.

Die Schulleitung und der Elternbeiratsvorsitzende der Lindenschule SBBZ Lernen, Ostfildern, sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die anfallenden Aufgaben übernimmt bis dahin der restliche Vorstand.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Einzelnen:

1. Der Vorsitzende - bzw. der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall – entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie.
2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Bareinzahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang. Bei Bankgutschriften gilt der Bankbeleg als Quittung. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten. Ist der Kassenwart verhindert, so vertritt ihn der Schriftführer.
3. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss jeweils im 1. Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch öffentliche Einladung in den amtlichen Mitteilungsblättern von Ostfildern und Denkendorf ein. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

Anträge, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden eingegangen sind, müssen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder nach Delegation von dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung durch die Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen. Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall acht Tage.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 3,
- sonstige Anträge.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird von mindestens drei Mitgliedern die geheime Abstimmung verlangt, so ist dem zu entsprechen. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/ 4 der erschienenen Mitglieder. Bei allen Versammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

### **§ 9 Weitere Bestimmungen**

Der Förderverein ist politisch und konfessionell ungebunden. Der Förderverein tritt nicht in Wettbewerb zum Elternbeirat oder Gesamtelternbeirat, sondern arbeitet mit diesen zusammen.

Der Förderverein ist nicht an Weisungen durch den Elternbeirat oder die Schulleitung der Lindenschule SBBZ Ostfildern oder der Schulverwaltung gebunden. Der Förderverein kann auf den internen Schulbereich der Lindenschule SBBZ Ostfildern für lernbehinderte Kinder und Jugendliche, Ostfildern, keinen Einfluss ausüben.

### **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereines der Lindenschule SBBZ Ostfildern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ostfildern, den 23.03.2023